

Weiterbildung

Soziale Arbeit und Strafjustiz

• Heinz Cornel



Zu Berufsbild, notwendigem Ausbildungsprofil und Aspekten eines Aufbaustudiums für SozialarbeiterInnen im Bereich der Strafjustiz.¹

Ausbildungsprofil und Berufsbild sind eng miteinander verknüpft. Wer über Ausbildung reden will, muß das Ziel kennen, sich mit Methoden der Vermittlung, mit Didaktik und den Lernsituationen der Studierenden auseinandersetzen. Das letztgenannte kann hier kaum geschehen – es muß jeweils konkret erhoben werden. Deshalb will ich mich auf das veränderte Berufsbild,² inhaltliche Anforderungen an die notwendigen, davon ableitbaren Kenntnisse und die Methodik der Vermittlung konzentrieren, die mögliche Rolle der Fachhochschulen für Sozialwesen beleuchten und dabei auch Ansätze eines spezifischen Curriculums nennen.

I. Aspekte und Entwicklungen des Berufsbildes

Ich will im folgenden einführend nicht mit dünnen Worten abstrakt ein Berufsbild skizzieren, sondern einige Aspekte und Entwicklungen der letzten 2–3 Jahrzehnte benennen, die mir für ein spezifisches Berufsbild von Belang zu sein scheinen.

In den letzten 30 Jahren hat es in der Sozialarbeit allgemein, ganz spezifisch aber auch in der Sozialarbeit mit Delinquenten eine deutliche methodische Professionalisierung gegeben. Bis Mitte der 60er Jahre war die Sozialarbeit entweder in kleinen Nischen orientiert an therapeutische, individualpsychologische Schulen der Behandlung, oder aber aus der Tradition der Gefangenenfürsorge mit kleinen Unterstützungsleistungen betraut, für die die Strafjustiz oft nur auf dem Gnadenwege Raum bot. SozialarbeiterInnen waren nur vereinzelt in den verschiedenen Arbeitsgebieten wie z.B. in der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe, im Strafvollzug, in kommunalen Haftentlassenhilfestellen der Sozialämter oder bei Trägern der freien Straffälligenhilfe eingesetzt. Vor 30 Jahren waren das höchstens 20 bis 25 % des heutigen Personals, das zudem wenig koordiniert und kooperierend wirkte und inhaltlich weder auf die Zielgruppe noch auf einschlägige Formen der Sozialarbeit und hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Strafjustiz vorbereitet war. Die Rolle der Sozialarbeit in der Kriminalpolitik war noch völlig ungeklärt. Der Bewährungshelfer als verlängerter Arm des Richters und des Fürsorgers im Strafvollzug oder in der Haftentlassenhilfe, der für den der Hilfe würdigen Entlassenen Kleidung und die Fahrtkosten vom Zuchthaus in den Heimatort sicherstellte, prägten das Berufsbild.

Vieles hat sich seitdem entwickelt oder ist zur Zeit noch im Fluß. Dabei gab es heftige Auseinandersetzungen, die aber inzwischen – hinsichtlich der Klärung, nicht der Durchsetzung des für nötig und sinnvoll Erachteten – durchaus produktiv genutzt werden konnten, wenn man auch feststellen muß, daß sich inzwischen gleichzeitig die Arbeitsbedingungen deutlich verschlechtert haben. Solche professionellen Weiterentwicklungen gilt es nicht nur fortzusetzen,

sondern sie müssen in jeder neuen Berufsbiographie den zukünftigen Anwendern wieder vermittelt werden. Somit hängt die Debatte um das Berufsbild eng mit der Frage zusammen, wie solche professionellen Standards jeweils vermittelt werden können.

Das Berufsbild der SozialarbeiterInnen im Vollzug ist, wenn man von der gegenwärtigen Praxis und nicht von Zielvorstellungen ausgeht, unter anderem auch gekennzeichnet von der organisatorischen Stellung, d.h. inwieweit die SozialarbeiterInnen des Vollzugs in die Hierarchie der Anstalten eingebunden sind. Dabei ist hier weniger die an sich wichtige Frage der Fachaufsicht und Weisungsbefugnis interessant, als vielmehr die Stellung im Bezug auf die MitarbeiterInnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes und damit auch von Leitungsaufgaben und Entscheidungsbefugnissen für/über Gefangene. Es soll hier heute nicht um die Vor- und Nachteile des AbteilungsleiterInnensystems in Schleswig-Holstein und Berlin gegenüber dem Sozialdienst ohne Leitungsbefugnis und -funktion gehen, zumal beide Systeme, faßt man die Diskussion um das Berufsbild etwas weiter, durch die Binnensicht der Vollzugsanstalten gekennzeichnet sind. Kriminalpolitisch wäre hinsichtlich des Berufsbildes durchaus zu fragen, ob die Sozialarbeit mit und für Delinquenten bzw. im Bereich der Strafjustiz sich nicht mehr von dieser Institution lösen sollte, sie zumindest nicht als Kristallisationspunkt der Kriminalpolitik sehen sollte. Sollten nicht ganz andere (helpende, unterstützende, integrierende, Konflikt bearbeitende) Institutionen in den Mittelpunkt gerückt werden? Wenn man das diskutieren will, so darf das keinesfalls auf dem Niveau der Reformismusdebatte der späten 60er und 70er Jahre geschehen, denn unbestritten ist dem Hilfebedarf inhaftierter Delinquenten Rechnung zu tragen. Ihre Notsituation darf selbstverständlich nicht instrumentalisiert werden.

Meines Erachtens muß bei der Definition des Berufsbildes zwei scheinbar gegenläufigen Entwicklungstendenzen Rechnung getragen werden: Einerseits soll sich die Sozialarbeit mit Delinquenten institutionell mehr öffnen zum Regelversorgungssystem, dorthin möglichst viel vermitteln, um alle stigmatisierenden Hilfen zurückzuschrauben. Andererseits aber sollte in der Ausbildung, in der Vermittlung von Handlungskompetenz mehr Spezialisierung erfolgen, d.h. die Sozialarbeit muß mehr über ihre spezifische Klientel wissen. Nun wissen wir natürlich, daß wir über unsere Klientel wenig wissen, und es ist nicht mehr so originell festzustellen, daß es den Delinquenten an sich nicht gibt. Dennoch gibt es viel Spezifisches, was wir wissen oder wissen könnten. Spezifisches ist nämlich nicht nur Individualpsychologisches, sondern vor allem auch viel institutionell Geprägtes, z.B. durch das Strafverfolgungssystem, oft aber auch schon durch die Institutionen, die denjenigen in dessen Bereich brachten. An den Universitäten und Fachhochschulen, aber auch in Fort- und Weiter-

bildungen wurde und wird der aktuelle Forschungsstand nicht immer optimal vermittelt, oft hinkt die Lehre 25 Jahre hinterher, und z.T. hat sich die Forschung auch nicht sehr um praxisrelevante Probleme gekehrt. Diesbezüglich hat der alte Streit zwischen alter und neuer Kriminologie immer noch Spuren hinterlassen – einerseits werden die relevanten Verhaltensweisen der Instanzen sozialer Kontrolle immer noch nicht zur Kenntnis genommen, und andererseits scheint es Berührungspunkte mit individuellen Tätern und deren Probleme zu geben. Das braucht man nicht nur zu beklagen – das kann man ändern.

So wie sich die Sozialarbeit selbst erst im Verlauf der späten 60er und 70er Jahre in Deutschland professionalisierte, so entwickelte sich die spezifische Sozialarbeit für Delinquenten aus den Vorläufern der Gefangenenfürsorge, der Armen- und Obdachlosenfürsorge und den Kontrollleuten der Auflagen bei Strafaussetzungen zur Bewährung, die als Hilfsorgane der Strafjustiz eine Art Vormund und Besserungsinstitution für verwahrloste Jugendliche sein sollten. Für das Berufsbild von nicht zu unterschätzender Bedeutung war auch die Einführung der Jugendgerichtshilfen mit dem spezifischen Erziehungsauftrag des Jugendgerichtsgesetzes von 1923.

Das Berufsbild der SozialarbeiterInnen mit dem Schwerpunkt Delinquenz ist ganz besonders eng durch die Begriffe Rechtsstaat und Sozialstaat definiert: Die Sozialstaatlichkeit verbürgt die Rechte der hilfesuchenden Delinquenten, und die Rechtsstaatlichkeit setzt auch dem Helfenden Eingriffsschranken. Eine lange, teils recht hilflos geführte Debatte um Inhalt, Grenzen und Legitimation der Resozialisierung legt Zeugnis darüber ab, wie schwierig Konsequenzen aus diesem Spannungsverhältnis zu ziehen sind.

Im sogenannten Lebach-Urteil hat das Bundesverfassungsgericht entsprechend ausgeführt: »Von der Gemeinschaft aus betrachtet, verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen oder sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und Entlassenen.« (BVerfGE, Bd. 35, 202) Die Diskrepanz der verschiedenen Ansprüche an die Sozialarbeit, zwischen Hilfe und Kontrolle, zwischen sozialpädagogischem Anspruch und sozialpolitischen Aufgabenzuweisungen, wird seit fast 30 Jahren verstärkt auf allen Gebieten diskutiert und ist im gesellschaftlichen Umgang mit abweichendem Verhalten besonders deutlich. Organisatorisch, strukturell wird dem aber bisher kaum Rechnung getragen. Dieser Widerspruch ist Ausdruck grundsätzlicher und realer Interessengegensätze und kann deshalb weder harmonisiert noch allein durch die Zuweisung an einzelne Berufsgruppen aufgelöst werden.

Das Interesse der Gesellschaftsmitglieder, vor schweren Rechtsgutverletzungen geschützt zu werden, ist an sich nicht zu diskriminieren, ob-

wohl in diesem Bereich vielerlei Ängste geschürt werden und deshalb ein rationaler Diskurs über Legitimation und Reichweite staatlicher Eingriffe und gesellschaftlicher Alternativen dazu oft nicht möglich ist. Gleichzeitig ist es aber auch nicht zulässig, daß Recht eines ›Täters‹ auf seine eigene Verhaltens- und Überlebensweise durch unverhältnismäßige Anforderungen oder Zwang zur Konformität zu beschränken. Je nach dem Ausmaß der Interessenverletzung, aber auch je nach ihrem eigenen Zustand, wird die Gesellschaft toleranter oder rigoroser sein – auflösen läßt sich dieser Widerspruch prinzipiell nicht. »Dies gilt um so mehr, als sich von vergangenem Verhalten kaum auf zukünftiges Verhalten und insbesondere auf Delinquenz schließen läßt. Das belegen alle Prognose-Forschungen der letzten Jahrzehnte.« (vgl. u.a. Cornel, Die Gefährlichkeit der Gefährlichkeitsprognosen, in: Neue Kriminalpolitik, 3/1994, S. 21 ff.)

»Zum Berufsbild der Sozialarbeit mit Delinquenten gehört auch die kriminalpolitische Aktivität, die Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit«

Das Berufsbild der SozialarbeiterInnen mit dem Schwerpunkt Delinquenz ist ganz entscheidend von der Aufgabenzuweisung charakterisiert. Deshalb stellt sich zentral die Frage, wer den Hilfsbedarf und die Erzielungsnotwendigkeit, das Sozialisationsdefizit definiert:

- In weiten Teilen der Straffälligenhilfe ist das unproblematisch, insbesondere wenn der Delinquent selbst um Hilfe nachsucht.
- Wesentlich schwieriger, aber immerhin methodisch lösbar sind die Fälle, im besonderen im Bereich der Bewährungshilfe und der sozialen Arbeit im Strafvollzug, in denen der Kontakt zwar eher unfreiwillig zustande kommt und dem Sozialarbeiter/der Sozialarbeiterin gewisse, dem Klienten bekannte Kontroll- und Berichtspflichten hinzukommen, in denen konkrete sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Hilfen aber im Einzelfall doch angenommen oder abgelehnt werden können.
- Ganz problematisch sind die Arbeitsgebiete, in denen fachfremde Berufsgruppen wie z.B. Jugendrichter über den Erziehungsbedarf befinden, wenn auch nach Konsultation beispielsweise der JGH, und Zwangserziehungsmaßnahmen stattfinden, denen sich der Delinquent nur um den Preis stärkerer Repressionen entziehen kann. In diesen Fällen liegt nicht nur die Diagnose in falschen Händen, sondern auch die Entscheidung über die Methoden der Sozial-

arbeit und Sozialpädagogik – selbst die gesetzlichen Grundlagen, nämlich das JGG und KJHG, sind nicht aufeinander abgestimmt. Gehört es zum Berufsbild der dort arbeitenden SozialarbeiterInnen, ambulante Sanktionen durchzuführen? Ist es Sozialpädagogik, wenn Arbeitsweisungen vom Jugendrichter unter dem Gesichtspunkt der Sanktion erteilt werden (»während dieser Zeit kann er nicht frei über seine Freizeit verfügen«), die Jugendgerichtshilfe und die die Weisung organisierenden SozialarbeiterInnen meinen, das sei schließlich besser als Jugendarrest, und das Ganze als pädagogisch sinnvoll, weil den Alltag des Jugendlichen strukturierend dargestellt wird? Sollte man sich aber deshalb solchen ambulanten Maßnahmen verweigern? Eine kriminalpolitische und sozialpädagogische Fachdiskussion.

In ähnlichen Situationen kommen SozialarbeiterInnen im Vollzug, wenn im Vollzugsplan Behandlungsmaßnahmen ohne fachliche Kompetenz, Diagnose und Anamnese als Voraussetzungen für vorzeitige Entlassungen festgeschrieben werden.

Schon in den letzten 20 Jahren hat sich nicht nur quantitativ die Zahl der Delinquenten, mit der die Sozialarbeit zu tun hat, ausgeweitet, sondern es haben auch zweierlei qualitative Änderungen stattgefunden: Zum einen sind es eben heute nicht nur Ersttäter, Jugendliche, Heranwachsende und »der Gefangenenfürsorge würdige Personen«, die sich ganz besonders reuig zeigen. Zum anderen macht es für die Art des Kontaktes und der Sozialarbeit auch einen großen Unterschied, ob man mit Delinquenten, deren Biographie möglicherweise schon seit 20 Jahren durch Delinquenz und die Reaktionen der Instanzen sozialer Kontrolle darauf gekennzeichnet ist, in der Institution Strafvollzug in Kontakt tritt oder außerhalb von Gitter und Mauern. Die klassische Kernpopulation der Gefängnisse, die gekennzeichnet ist durch mehrfache Benachteiligungen und mehrfache Rückfälle, wird, als positives Ergebnis kriminalpolitischer Bemühungen, zunehmend außerhalb fester Institutionen mit Sozialarbeit konfrontiert. Wir alle kennen die Klagen, daß die Klientel immer schwieriger werden, immer mehr quasi psychiatrische Fälle darunter seien usw. Kurzfristige Kontakte hatte die Sozialarbeit, beispielsweise in der Bewährungshilfe in den letzten 20 Jahren immer wieder mit dieser Klientel – allein die Kurzfristigkeit des Kontaktes ist meines Erachtens ein Indiz dafür, daß sie zum einen professionell darauf nicht vorbereitet waren und zum anderen im Kontakt mit diesen Personen häufig mit den festen, geschlossenen Institutionen gedroht haben. Die böse Strafjustiz hat dann ggf. den (heimlich gewünschten) Rest besorgt. Können wir uns vorstellen, Sozialarbeit soweit zu professionalisieren, daß wir den kriminalpolitischen Sonntagsreden des Zurückdrängens stationärer Sanktionen auch methodische Konsequenzen folgen lassen? »Die soziale Arbeit wird im interdisziplinären Austausch neue Inhalte

und Methoden entwickeln müssen, um auch für den Kernbereich der jetzigen Gefängnispopulation besser Hilfe leisten zu können, um eigene Ohnmacht zu bearbeiten und den fachlichen Stillstand zu überwinden. Sie darf auf Dauer nicht diese Personen von der Hilfeleistung ausschließen, sie dadurch doppelt stigmatisieren, deren Eingeschlossenheit akzeptieren oder gar mitbegründen.« (Cornel, Ist die Sozialarbeit noch zu re-sozialisieren?, in: Neue Kriminalpolitik 2/1990, S. 32 ff., hier S. 34). Solche Professionalisierungen können nur im engen Kontakt zwischen Praxis und Wissenschaft gelingen und müssen zügig in Qualifizierungsmaßnahmen verschiedenster Art vermittelt werden – sie werden zur Entwicklung des Berufsbildes beitragen.

Ein verhältnismäßig neuer Aspekt, dem bisher bei den klassischen Themen Arbeit, Wohnen, Schulden, Beziehungen und Freizeit wenig Rechnung getragen wurde, ist das Programm bzw. die Aufgabe der Vorbereitung auf die Arbeitslosigkeit. Das mag nicht sehr originell erscheinen, und letztlich wird das in der Praxis überall getan, aber meist doch eher als Versagen bei der Arbeitssuche, sei es des Helfers oder des Klienten erlebt. Das Berufsbild selbst muß sich zwar nicht in enger Abhängigkeit mit den Änderungen der Klientel entwickeln – aber es gehört eben zum Berufsbild, auf das vorzubereiten ist, daß sich auch die Integrationsziele verändern, wozu möglicherweise andere sozialpädagogische und -arbeiterische Methoden anzuwenden sind.

Das Berufsbild der SozialarbeiterInnen mit dem Schwerpunkt Delinquenz ist auch durch das Verhältnis zu ihren KooperationspartnerInnen definiert. Diese KooperationspartnerInnen sind, abgesehen von anderen SozialarbeiterInnen aus diesem Schwerpunktbereich, ganz wesentlich Strafjuristen, und das Verhältnis zu diesen ist ganz häufig durch Unterordnung gekennzeichnet. Nun hat dies zum einen ganz reale Ursachen und Gründe. Daß als Folge von Delinquenz freiheitsbeschränkende Maßnahmen, in deren Rahmen soziale Arbeit und Hilfeleistungen eine Rolle spielen, erst dann zum Zuge kommen, wenn über deren Rechtmäßigkeit von einem Strafjuristen entschieden ist, ist nicht zu kritisieren, und es ist hier nicht der Ort, darüber zu streiten, ob es Sinn macht, daß ein Dienst- oder/und Fachvorgesetzter ein Jurist ist. Es mag auch sein, daß unterschiedliche Bezahlung und das Sozialprestige unterschiedlicher Berufsgruppen hier eine Rolle spielen. Nicht notwendig aber ist die professionelle Unterordnung in dem Sinne, daß der sozialwissenschaftlichen, sozialpädagogischen, sozialarbeiterischen Sicht der Dinge eine geringere Relevanz beigemessen wird als der juristischen. Ein Grund für geringeres Selbstbewußtsein, Unterordnung oder die Annahme, daß eine der handlungsleitenden Konzeptionen weniger »wahr« sei als die andere, gibt es kaum. Repressive, ausgrenzende, vergeltende Maßnahmen sind nicht erfolgreicher, sondern weniger erfolgreich im Hinblick auf die Rückfallvermeidung und damit den Rechtsgüterschutz der Gesellschaftsmit-

glieder, sie sind in der Regel auch kostenaufwendiger. Der Sozialstaat kann auch nicht rein ver-gelten, er ist überall empirisch zweckrational ori-entiert und kann deshalb auf Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialwissenschaften nicht verzichten. Das Strafjustizsystem selbst beschäf-tigt heute mehr SozialarbeiterInnen als Strafrich-terInnen. SozialarbeiterInnen müssen deshalb nicht als Bittsteller auftreten, sie stehen nicht mit jedem Fall neu selbst unter Bewährungsauf-sicht der Strafjustiz.

Zum Berufsbild der Sozialarbeit mit Delin-quenten gehört auch die kriminalpolitische Akti-vität, die Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit. Dieser Aspekt ist in Deutschland noch recht unterent-wickelt, in Österreich ist der Verein für Be-währungshilfe und soziale Arbeit diesbezüglich wesentlich aktiver. Ein Beispiel für eine positive Öffentlichkeitsarbeit, die die Nischen der Fachöf-fentlichkeit zu überwinden versuchte, war die Initiative der Zentralen Beratungsstelle der Straf-fälligenhilfe in Berlin 1995, öffentlichkeitswirksa-me Plakate zum Thema Stigmatisierung von Gef-angenen und Straffälligenhilfe zu entwickeln. Die Aktion selbst und viele der Plakate waren sehr gelungen – auf U-Bahnhöfen und an Werbe-tafeln am Straßenrand hat man die Plakate dann schließlich leider nicht gesehen.

Ein völlig neues Arbeitsgebiet und damit das Berufsbild bestimmender Faktor könnten Tätig-keiten im Bereich der Kriminalprävention, insbe-sondere der kommunalen Kriminalprävention sein, ein Gebiet, das zur Zeit stark expandiert. Die kriminalpolitische Debatte darüber ist – im Gegensatz zu Dänemark, Frankreich und Groß-britannien – noch nicht weit gediehen. Aber man kann schon jetzt prophezeien, daß der Ein-fluß sozialarbeiterischer Handlungsstrategien gegenüber den polizeilichen umso geringer sein wird, je weniger und je später die Sozialarbeit ihre fachlichen Positionen in den Diskurs einbringt. Dies ist schon deshalb unverständlich, weil die Sozialarbeit schon vor langer Zeit im Rahmen der Gemeinwesenarbeit Strategien entwickelt hat, die vernetztes Denken erforderlich machte, als noch kaum eine(r) davon sprach, und u.a. kriminal-präventive Effekte mit sich brachte ohne dies zum vorrangigen Ziel zu erheben.

Das Berufsbild der sozialen Arbeit insgesamt wird von juristischen Rahmenbedingungen sehr mitgeprägt. Dies gilt für den Schwerpunktbereich Delinquenz in vielfacher Hinsicht auch: eigene Arbeitsbedingungen, die Lebenslage der Klientel, Grenzen der Eingriffsmöglichkeiten, Daten-schutzregelungen und Schutz der Privatheim-nisse der Klientel bestimmen die Berufstätigkeit ebenso wie ganz spezielle Regelungen des Straf-gesetzbuches, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozeßordnung und des Strafvollzugsges-etzes beispielsweise, ohne deren Kenntnis man mit Delinquenten nicht arbeiten kann. Die Kenntnis kriminologischer und kriminalpolitischer Theo-rien sind auch notwendig, um der Gefahr, an der Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle mitzu-wirken, entgegen zu können.

Der letzte Punkt zum Berufsbild ist eine Forde-rung und Bitte an Sie und gleichzeitig eine Über-leitung zum zweiten Teil und unserer gemein-samen Diskussion:

Zum Berufsbild und zu den Aufgaben von So-zialarbeitern und Sozialarbeiterinnen sollte es grundsätzlich gehören, Interesse für die Fortent-wicklung der eigenen Profession zu haben, für Praxisreflektion, eigene Fort- und Weiterbildung, aber auch die Vermittlung des aktuellen fachli-chen Kenntnisstandes und innovativer Ansätze an StudentInnen und BerufsanfängerInnen.

II. Spezifische Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die folgenden Aussagen beziehen sich, soweit nicht explizit etwas anderes gesagt wird, auf aus-gebildete oder in Ausbildung befindliche Sozial-arbeiterInnen, deren Grundlagenwissen voraus-zusetzen ist.

Man kann natürlich im Sinne einer Spezialis-ierung sich einen völlig eigenen Studiengang mit spezifischem Diplom vorstellen, aber ich würde davon ganz entschieden abraten, obwohl ich die Erfahrung von Berufsanfängern bspw. im Strafvollzug kenne, die berichten, sie hätten eini-ges gelernt, was sie nie mehr bräuchten, und würden viele notwendigen Kenntnisse vermis-sen. Bei dem letztgenannten Zustand darf es natürlich nicht bleiben, aber zweierlei sollte be-dacht werden:

1. Ganz pragmatisch legt eine größere Spezialis-ierung auch ein Berufsleben lang mehr fest, verhindert Wechsel des Arbeitsfeldes, die der eine oder die andere heute nicht beabsichtigt, aber in 15 Jahren wünscht. Das niederländi-sche System mit sehr vielen Spezialisierungen und das britische System mit vielerlei spezifi-schen Kurzausbildungsprogrammen haben die Nachteile deutlich gezeigt.
2. Viel wichtiger aber wäre die Aufgabe einer einheitlichen Profession mit gemeinsamen Bezugspunkten, (teils noch zu entwickelnden) gemeinsamen wissenschaftlichen Grund-lagen und Berufsethos. Man denke an die Spannweite der Tätigkeitsfelder von Juri-sten, Psychologen und Ärzten, die bei allen Spezialisierungen doch an einheitlichen Be-rufsbezeichnungen festhalten. Das sollte nicht zu Tabus und Denkverboten führen (hier ist die Juristenausbildung gerade ein gutes Gegenbeispiel) – aber gerade im Justiz-vollzug und engen Arbeitskontakt mit Straf-richtern ist der Bezug auf das eigene Berufs-ethos als SozialarbeiterIn wichtig und kann vor gar zu schnellen Vereinnahmungen schützen. Das oben skizzierte Berufsbild zeichnet sich auch durch subjektive Aspekte aus, durch mehr oder weniger Selbstbewußt-sein hinsichtlich der eigenen Profession und durch die Definition der eigenen Tätigkeit als Teil des Hilfesystems oder staatlicher Repressi-on. Die Einsicht, daß beides zur sozialen Kon-

trolle und Disziplinierung beiträgt, kann die Unterschiede der professionellen Handlungs-strategien und damit des eigenen Berufsbildes nicht verwischen.

Um einen Eindruck davon zu vermitteln, was es meines Erachtens spezifisch zu lehren und zu lernen gilt, will ich in stark gekürzter, zusam-mengefaßter Form Themen eines Schwerpunk-tcurriculums vorlegen, das im Rahmen des Pro-jektstudiums an der Alice-Salomon-Fachhoch-schule in Berlin seit einigen Jahren mit einigen Varianten durchgeführt wird.

Soziale Arbeit und Delinquenz

1. Kriminologie

Was ist Kriminologie? Durkheim, Parsons, Merton, Cohen/Short, Sykes/Matza, Sack, Quen-sel, Hirschi, Kriminalstatistiken, Armut und Kri-minalität, Psychoanalytische Kriminologie/Früh-kindliche Entwicklung und abweichendes Verhalten, White collar crime, Jugendkrimina-lität, Frauenkriminalität, Kriminalisierung von Ausländern, Abolitionismus, Viktimologie

»Ein völlig neues Arbeitsgebiet und damit das Berufsbild bestimmender Faktor könnten Tätigkeiten im Bereich der Kriminalprävention, insbesondere der kommunalen Kriminalprävention sein«

2. Institutionen

Jugendstrafvollzug, Jugendarrestanstalt, Voll-zugsanstalt für Männer, Vollzugsanstalt für Fra-uen, U-Haftanstalt, Soziale Dienste der Justiz, Ju-gendgerichtshilfe, Drogenhilfe, ambulante Maß-nahme gem§ 10,45 JGG, Treberhilfe, Wohn-ungshilfe, Haftentscheidungshilfe, Jugendwoh-nen

3. Allgemeine Arbeitsweisen und Methoden der Sozi-alarbeit und Sozialpädagogik und deren Grund-lagen

Gesprächsführung, Berichte, Fallkonferenzen, Sozialmanagement, Entschuldungshilfe, Grup-penarbeit, Psychoanalyse, Human Social Func-tioning, Psychodrama, systemische Sozialarbeit, Teamarbeit, streetwork, Organisationsent-wicklung, kollegiale Beratung, Supervision, fachliche Leitung in unterschiedlichen Organisationsfor-men

4. Spezifische Themen und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik mit Delinquenten

Kriminalprävention (allg., begrifflich, kommunale), Drogenhilfe, Drogenpolitik, Diversion, Forensische Psychologie und Psychiatrie, ambulante Maßnahmen des Jugendstrafrechts, Erlebnispädagogik, TOA, Opferhilfe

5. Recht

Strafrecht, Jugendstrafrecht, Jugendhilferecht, Strafprozessrecht, Strafvollzugsrecht und U-Haftvollzugsordnung, spezifisches Verwaltungs- und insb. Sozialrecht

6. Sonstige relevante Themen

strafrechtlich relevante Prognosen und Begutachtungen, soziale Lage Straffälliger, Geschichte des Strafvollzugs, System der Straffälligenhilfe, Gewalt und Gewaltkriminalität, Mißhandlung, Mißbrauch, Alternativen zur Freiheitsstrafe und zum Strafrecht, Menschenrechte und internationales Strafrecht

7. Integriertes, einschlägiges, durch Seminar und Supervision begleitetes Praktikum oder berufsbegleitendes Studium

Dies ist nur eine exemplarische Auflistung, die von einem breiten Grundstudium und parallelem Hauptstudium zu Fragen des Arbeits-, Sozialhilfe- und Verwaltungsrechts, der Sozialmedizin und Beratung bspw. ausgeht.

III. Was können und sollen nun spezifisch Fachhochschulen zur Professionalisierung der Sozialarbeit mit Delinquenten beitragen?

Seit mehr als 25 Jahren ist das Studium der Sozialarbeit und Sozialpädagogik an Fachhochschulen angesiedelt, Teile der Ausbildung sind überall als Praktika ausgestaltet, und keine anderen Institutionen betreiben so viel – wenn auch vielleicht insg. zu wenig – praxisnahe Forschung. Daran kann angeknüpft werden. Ich sehe grob zusammengefaßt vier wichtige Bereiche:

1. Grundständiges Studium mit Schwerpunktsetzungen im Hauptstudium, wobei Delinquenz, Kriminologie, Resozialisierung ein Schwerpunkt sein sollte. Es sollte – wie schon gesagt – an einem gemeinsamen Sozialarbeits-/Sozialpädagogikdiplom festgehalten werden, aber in diesem Rahmen sind Spezialisierungen erforderlich. Schon heute schaut jeder Arbeitgeber auf Schwerpunkte des Studiums, auf Praktika und Diplomarbeits-thema. Außerdem ermöglicht exemplarisches Lernen durchaus die Übertragbarkeit.
2. Konzentration und Zusammenfassung des einschlägigen Fachwissens durch praxisnahe Forschung und wissenschaftlichen Diskurs in seinen verschiedenen Formen (Publikationen, Vorträge auf Tagungen, Herausgabe von Fachzeitschriften, Lehr- und Handbüchern etc.). Praxisnah heißt dabei weder theoretieren noch

weit ab von Grundlagenforschung in einem Fachgebiet, das eine universitäre Anbindung nicht kennt. Die Herausbildung einer Sozialarbeitswissenschaft, wie sie zur Zeit breit diskutiert wird, kann nur in engem Bezug zur Sozialarbeitspraxis geschehen, und Aspekte von Delinquenz, Stigmatisierung und Rehabilitation spielen da eine zentrale Rolle.

3. Beteiligung an wissenschaftlichen Begleitungen, Praxisevaluationen, wissenschaftlichen Politikberatungen, Feldentwicklungen usw., um einen rationalen Diskurs zu ermöglichen. Das ist gerade im Bereich der Kriminalpolitik wichtig.
4. Schließlich ist der Fort- und Weiterbildungsbereich zu nennen, denn niemand kann heute arbeiten mit dem Wissenstand seines Studiums vor 20 Jahren, zumal sich auch der Erkenntnisstand selbst weiterentwickelt. Hier haben sich aber die Bedingungen insofern verschlechtert, als sofort die Kostenfrage gestellt und meist recht kurzfristig beantwortet wird. Ging es früher nur um den Unterhalt während eines Studiums oder Arbeitsfreistellungen, so werden heute in aller Regel für jede Seminarstunde die Kosten in Rechnung gestellt – wenn nicht von der Verwaltung so von den Verwaltungsgerichten bei den Kapazitätsberechnungen bei Klagen wegen Zulassungsbeschränkungen im grundständigen Studium.

Wenn Fachhochschulen diese vier Bereiche abdecken, werden sie

- angemessen und bedarfsgerecht ausbilden können,
- an der praxisnahen und theoriegeleiteten Professionalisierung mitwirken können,
- Methoden optimierter Hilfeleistung von der Diagnosestellung, über Beratungsmethoden bis zu Organisations- und Kooperationsmodellen entwickeln können,
- praxisnahe und gleichzeitig innovative Fort- und Weiterbildung trotz Behinderungen (z.B. gegenwärtig in Berlin die Streichung des Berufspraktikums) anbieten können, die gleichzeitig Forschung und Lehre qualifiziert.

Ich will abschließend mit zwei scheinbar sich widersprechenden Begriffen der Diskussion um die Fachhochschuldidaktik die Problematik auf den Punkt bringen und dazu auffordern, das Paradoxe zu wagen, nämlich eine Verbindung, die weder lauer Kompromiß noch ein Vorbeimogeln ist.

Die Begriffe – man könnte sie auch Schlagwort nennen – heißen **Praxisnähe** und **Verwissenschaftlichung**.

Das Postulat der Praxisnähe darf nicht dazu führen, daß das Studium zum Lehrverhältnis in dem Sinne wird, daß man annimmt, durch Teilnahme an der Praxis und Imitation könne man Sozialarbeit auf der Höhe der Zeit lernen. Es gehört nun einmal zur Konsequenz des Eingewobenseins in die alltägliche berufliche Praxis, nicht gleichzeitig die relevanten Theoriediskus-

sionen oder internationale Erfahrungen wahrnehmen und verarbeiten zu können. Eine Wissenschaft, die der Praxis nach dem Munde redet und ihr das erzählt, was sie ohnehin weiß, ist wenig sinnvoll. Sie wird ignoriert oder vielleicht auch funktionalisiert – jedenfalls nicht ernst genommen. Dies führt letztlich zur Praxisferne, jedenfalls hinsichtlich der gegenwärtigen und innovativen Praxis und der engagierten und neugierigen PraktikerInnen.

Die geforderte Verwissenschaftlichung meint zunächst, daß wir uns bemühen müssen, eine Sozialarbeitswissenschaft als Handlungswissenschaft zu entwickeln und in der Ausbildung zu vermitteln. Wir wissen heute sehr wenig über die Wirkungsweise unserer Hilfeangebote, über Effektivität und Nebenwirkungen. Man kann sich damit trösten, daß das in vielen anderen Wissenschaftsbereichen ähnlich ist – von der Volkswirtschaft bis zur Therapieforschung. Ich halte das nicht nur für unbefriedigend, sondern für eine Ursache der oft beklagten Theorielosigkeit der Praxis: Theorie wird als wenig hilfreich erlebt. Nach der Ausbildung an den Fachhochschulen und Universitäten werden die Berufsanfänger in vielen Bereichen erneut nach einem geheimen Curriculum ausgebildet, dessen Kernsätze lauten ›So haben wir das immer gemacht‹ und ›Wenn Du hier bleiben willst, sollst Du nicht durch Widerspruch auffallen‹. Kritische, theoretische Konzeptionen des Studiums reichen da meist nicht weit.

Die Verbindung von Praxisnähe und hohem wissenschaftlichen Niveau könnte in der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Sozialarbeit handlungsrelevantes Wissen hinsichtlich Diagnose und Anamnese, hinsichtlich der Methoden, der Organisation und der Ethik entwickeln, bündeln, vermitteln und zur Verfügung stellen.

IV. Konkrete Probleme eines Aufbaustudiums für im Strafvollzug, bei den ambulanten Sozialen Diensten der Justiz oder in der freien Straffälligenhilfe tätige SozialarbeiterInnen

Unabhängig von der Schwerpunktsetzung eines Aufbaustudiums (allgemeine Fort- und Weiterbildung entsprechend spezialisiertem und aktualisiertem Bedarf oder vornehmlich Vorbereitung auf Leitungsfunktionen) muß darauf geachtet werden, daß das grundständige Studium nicht entwertet wird. Diese Entwertung könnte inhaltlich geschehen oder beispielsweise dadurch, daß manche Positionen, die bisher ohne Zusatzstudium erreicht werden konnten, nur noch nach dessen Absolvierung. Man kann das im Sinne von Professionalisierung wünschen, sollte aber auch bedenken, daß dann zur Erreichung dieser Positionen oder Funktionen möglicherweise 11 bis 12 Semester Studium nötig wären. Ein Jurastudium dauert – zum Vergleich – mindestens 7 Semester (+ Referendariat).

Geklärt werden müssen die Möglichkeiten der Freistellung im Falle des berufs begleitenden Studiums. In den neuen Bundesländern liegen zu solchen Studienformen viele Erfahrungen vor. Die Bereitschaft zur zeitweiligen, stunden- oder tageweisen Freistellung geht aber auch dort stark zurück und kann nicht bei allen Arbeitgebern bzw. Dienstherrn vorausgesetzt werden – selbst wenn sich die Studierenden verpflichten würden, einige Jahre in diesem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu bleiben.

Bei der konkreten Umsetzung gilt es noch so manches zu bedenken – von der (de-)zentralen

Durchführung über die möglichen Abschlüsse bis zu Eingruppierungsfragen. Aber das alles sollte nicht davon abhalten, den Bedarf zu erheben, mögliche Curricula inhaltlich zu diskutieren, unterschiedliche Interessen der Beteiligten zu äußern und zu diskutieren und schließlich mit der organisatorischen Vorbereitung und Durchführung zu beginnen.

Prof. Dr. Heinz Cornel lehrt an der Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin und ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift

Anmerkungen

- 1 Der Text entspricht im wesentlichen dem Referat, das ich anlässlich der 4. Fachkonferenz ›Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Justizvollzug‹ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten im Oktober 1996 in Straubing hielt.
- 2 Allgemeine Tätigkeitsbeschreibungen lasse ich hier ebenso beiseite wie Angaben über Aufstiegschancen und Verdienstmöglichkeiten, die gemeinhin auch als Aspekte des Berufsbildes gelten.

Weiterbildungs-Studiengang »Recht und Kriminologie in der Straffälligenhilfe«

Planungen für einen (berufsbegleitenden) Weiterbildungsstudiengang »Recht und Kriminologie in der Straffälligenhilfe«.

1. Begründung

In den Berufsfeldern der Straffälligenhilfe haben sich die Klienten in den letzten 25 Jahren stark geändert; auch die Methoden und Arbeitsansätze der Sozialarbeit sowie das Verhältnis von Recht zu Sozialarbeit haben sich gewandelt. Niemand kann heute noch so arbeiten, wie er es vor 20 oder 25 Jahren gelernt hat. Ein Studiengang, der sich schwergewichtig mit Recht und Kriminologie befaßt, hat sich aus Erfahrungen in der Praxis als notwendig erweisen:

- Die grundständige Ausbildung an Fachhochschulen kann diesen Schwerpunkt insbesondere angesichts der Ausweitung und schnellen Änderung rechtlicher Regelungen und angesichts der Weiterentwicklung kriminologischer Erkenntnisse in den letzten 20 Jahren nicht in der nötigen Ausführlichkeit leisten.
- Wegen der zunehmenden Verschlechterung der Lebenslagen der Straffälligen sind handfeste Rechtskenntnisse für Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe, Sucht, Schulden usw. erforderlich, insbesondere auch zur zunehmend schwieriger werdenden Rechtsdurchsetzung.
- Durch mehr Sicherheit auf den Gebieten von Recht und Kriminologie wird es mehr (Mut zur) Zusammenarbeit in den Berufsfeldern der Straffälligenhilfe geben.
- Die Absolventen sollen sich besser in Planungs- und Entscheidungsprozesse einmischen können und sich für Leitungs-/Management-Aufgaben qualifizieren können.

2. Lehrinhalte

Es sollen die einschlägigen Berufsfelder behandelt werden: Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Sozialarbeit im Strafvollzug, Jugendgerichtshilfe, Entlassenenhilfe, Täter-Opfer-Ausgleich, Trainings- und Erfahrungskurse, Untersuchungs-haftvermeidung, Drogenarbeit sowie Reformfelder der Frühhilfe, der durchgehenden Betreuung u.ä. sowie neue Ansätze in diesen Berufsfeldern.

Die breite Palette der Rechtsgebiete soll bearbeitet werden: vom Arbeitslosenrecht über Führerschein- und Straßenverkehrsrecht, Opferberatungsrecht, Umgang mit Polizei bis hin zum Verwaltungsverfahrenrecht.

In der Kriminologie wird es um Erklärungsansätze von Kriminalität, um Kriminalpolitik, Kriminalprävention und insbesondere um Arbeitsansätze der sozialen Arbeit mit Delinquenten gehen, einschließlich der Kriminalisierungsprozesse in der Straffälligenarbeit.

Schließlich sollen berufsrechtliche Aspekte wie Zulässigkeit von Rechtsberatung, Geheimnisschutz, dienstrechtliche Verpflichtungen und sozialarbeiterisches Verhalten vor Gericht geklärt werden.

Bei diesen vier Lehrinhalts-Bereichen wird das exemplarische Lernen eine maßgebliche Rolle spielen.

Es liegt ein Curriculums-Entwurf für etwa 400 Stunden vor, der durch Ihre Rückmeldung noch beeinflusst werden kann.

3. Teilnehmer

Der Weiterbildungsstudiengang richtet sich an SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen (SA/SP) in Berufsfeldern der Straffälligenhilfe sowie auch an: Teilnehmer der DBH-Qualifizierungskurse im Osten; arbeitslose SA/SP; Psychologen, Pädagogen, Pfarrer, Diakone, Anstaltsbeiräte usw., mit einer in der Regel mehrjährigen einschlägigen Berufserfahrung. Beim Erfordernis der Hochschulzugangsberechtigung wird es auch Ausnahmefälle geben (Aufnahmegespräche u.ä.).

4. Organisation

Bisher ist geplant:

- Inhaltlich getragen wird die Weiterbildung durch Fachhochschulen in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Berufspraxis und von

Verbänden. Das Abschlusszertifikat wird von der Fachhochschule ausgestellt.

- Das viersemestrige Weiterbildungsstudium (einschließlich Prüfung) soll etwa 400 Stunden umfassen.
- Kursgröße etwa 25 Teilnehmer.
- Finanzierung grundsätzlich durch die Teilnehmer; es sollen Arbeitgeber wegen der Mitfinanzierung angesprochen werden.
- Der Ausbildungsort soll zentral in Deutschland liegen und vertiefende Arbeit in Regionalgruppen erfolgen, in den Institutionen der Teilnehmer.

5. Bitte um Rückmeldung

Für den geplanten Weiterbildungsstudiengang ist Ihre Interessenbekundung wichtig zu folgenden Punkten:

- Interesse an einer solchen Weiterbildung überhaupt.
- Anregungen zu den Lehrinhalten.
- Veranstaltungsort und Regionaltreffen.
- Lehrveranstaltungen an Wochenenden, in Blockwochen.
- Beurlaubung und Urlaubsverwendung.
- Finanzierung – zahlt der Dienstherr?

Bitte schreiben Sie an:

Prof. Konrad Huchting
Fachhochschule Ostfriesland
Constantiaplatz 4
26723 Emden

Prof. Dr. Heinz Cornel, Berlin;
Prof. Dr. Wolfgang Deichsel, Dresden;
Rudolf Gosser, Koordinator, Schwerin;
Prof. Dr. Peter Höflich, Cottbus;
Prof. Konrad Huchting, Emden;
Prof. Karl-Heinz Lehmann, Hannover